



Andrea Fergen: Die Arbeitsstättenverordnung 2010 und die neuen Technischen Regeln für Arbeitsstätten

Vorstand



**Fachtagung „Klare Regeln im Arbeitsschutz?!“
Frankfurt am Main, 30. September 2010**



Ebenen der Rechtsetzung und ihrer Anwendung



Vorstand





Ein kurzer Blick zurück: Zum Charakter der Arbeitsstättenverordnung 2004



Vorstand

- ➡ „Modernisierung“ durch „Bürokratieabbau“
- ➡ Intention: mehr Spielraum für Arbeitgeber durch flexible Grundvorschriften
- ➡ ArbStättV nennt bloß Schutzziele und allgemeine Anforderungen, detaillierte Verhaltensvorgaben und konkrete Maßzahlen oder messbare Mindestanforderungen fehlen
- ➡ Beispielhafte Ziele der Verordnung:
 - Arbeitsräume müssen eine **ausreichende** Grundfläche und eine **ausreichende** lichte Höhe aufweisen
 - Arbeitsstätte müssen **ausreichend** Tageslicht erhalten und mit **angemessener** künstlicher Beleuchtung versehen sein,
 - die Raumtemperatur muss **gesundheitlich zuträglich** sein
 - es muss **ausreichend gesundheitlich zuträglich** Atemluft vorhanden sein



Seit 2004: Ausschuss für Arbeitsstätten (ASTA)



Vorstand

Aufgaben und Zusammensetzung des Ausschusses

- ➡ Beratung des BMAS in Fragen der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes in Arbeitsstätten.
- ➡ Ermittlung von Technischen Regeln für Arbeitsstätten, mit deren Umsetzung die Anforderungen der Verordnung erfüllt werden könnten.

Neue Technische Regeln für Arbeitsstätten (ASR) lösen alte Arbeitsstätten-Richtlinien ab!

Zusammensetzung



* Unfallversicherungsträger



Vorstand

Politische Kurzbewertung (1)

- ➡ **Der auf die Betriebsebene verlagerte Gestaltungsspielraum verursacht Rechts- und Verfahrensunsicherheit. Dies betrifft besonders**
 - **Fachkräfte für Arbeitssicherheit,**
 - **Betriebsräte und**
 - **Aufsichtsbehörden.**
- ➡ **Ein verantwortliches Ausfüllen dieses Spielraums erfordert enorme Ressourcen (fachlich und zeitlich) und führt zu strittigen Auseinandersetzungen zwischen den Betriebsparteien (Einigungsstellensprüche zur Umsetzung der ArbStättV).**
- ➡ **Sinnvoller Lösungsweg: die Anwendung des untersetzenden technischen Regelwerks (ASR).**



Politische Kurzbewertung (2)



Vorstand

- ➡ **Aber: die mangelnden Vorgaben der Verordnung führen auch im ASTA zu teilweise heftigen Auseinandersetzungen; Gestaltungsoffenheit wird oft mit Beliebigkeit verwechselt oder zur Durchsetzung ökonomischer Interessen genutzt.**
- ➡ **Dabei ist der Referenzpunkt de jure klar: Stand der Technik, Arbeitsmedizin und Hygiene sowie sonstige gesicherte arbeitswissenschaftliche Erkenntnisse sind bei allen Maßnahmen des Arbeitsschutzes zu berücksichtigen (Grundsätze des § 4 ArbSchG) – und Technische Regeln beschreiben Maßnahmen zum Erlangen von definierten Schutzziele.**
- ➡ **Ob zukünftig alle Technischen Regeln für Arbeitsstätten diese Grundanforderung erfüllen werden, ist ungewiss.**
- ➡ **Weiterer Konfliktpunkt: die gewerkschaftliche Anforderung an eine möglichst hohe Regelungsdichte.**



Ein Schritt hin zu mehr Eindeutigkeit: Die Novellierung der ArbStättV 2010 (1)



Vorstand

5. Änderung der ArbStättV

➡ §3 Gefährdungsbeurteilung

- Gefährdungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten ermitteln und beurteilen, ggf. Schutzmaßnahmen durchführen
- Fachkundige Durchführung
- Dokumentation unabhängig von der Zahl der Beschäftigten

➡ §8 (2)

- Die Arbeitsstättenrichtlinien gelten bis zur Überarbeitung durch den Ausschuss für Arbeitsstätten und der Bekanntmachung entsprechender Regeln durch das BMAS, längstens jedoch bis zum 31. Dezember 2012 fort.

➡ §9 Straftaten und Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Gefährdungsbeurteilung nicht richtig dokumentiert und
- wer eine Arbeitsstätte nicht verordnungsgemäß einrichtet oder betreibt
- ...



Ein Schritt hin zu mehr Eindeutigkeit: Die Novellierung der ArbStättV 2010 (2)



Vorstand

5. Änderung der ArbStättV

- (2) Wer durch eine vorsätzliche Handlung (Bezugnahme auf Abs. 1) das Leben oder die Gesundheit von Beschäftigten gefährdet, ist nach § 26 Ziff. 2 ArbSchG strafbar.

➡ Anhang 3.3

- (2) Sitzgelegenheiten sind zu stellen, wenn die Arbeit dies ganz oder teilweise zulässt.

➡ Anhang 3.7

- Der nicht mit der LärmVibrationsArbSchV konforme Beurteilungspegel von 85 dB (plus 5 dB) ist entfallen. Minimierungsgebot für Lärm bleibt bestehen.
- Beurteilungspegel für Lärm bei Büroarbeit fehlen nach wie vor – dies wurde bereits im Vorfeld der Novellierung vom ASTA mehrheitlich abgelehnt!



Aktueller Stand: Technische Regeln für Arbeitsstätten



Vorstand

- ➡ **ASR A1.3 Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung**
- ➡ **ASR A1.7 Türen und Tore**
- ➡ **ASR A2.3 Fluchtwege, Notausgänge, Flucht- und Rettungsplan**
- ➡ **ASRA3.4/3 Sicherheitsbeleuchtung, optische Sicherheitsleitsysteme**
- ➡ **ASR A3.5 Raumtemperatur**
- ➡ **ASR A4.4 Unterkünfte**
- ➡ **am 23.09.2010 im ASTA verabschiedet, aber noch nicht veröffentlicht:
ASR A4.3 Erste-Hilfe-Räume, Mittel und Einrichtungen zur Ersten Hilfe**



Technische Regeln in der Endphase der Beratung und neue Bedarfe



Vorstand

Endphase der Beratung

- ➡ ASR A1.2 Raumabmessungen und Bewegungsflächen
- ➡ ASR A1.8 Verkehrswege
- ➡ ASR A3.4 Beleuchtung
- ➡ ASR V3.2 Barrierefreie Gestaltung von Arbeitsstätten
- ➡ ...

Neu in der Diskussion

- ➡ ASR zur Konkretisierung des Anhangs 3.7 Lärm
- ➡ ASR zur Konkretisierung der Durchführung von Gefährdungsbeurteilungen beim Einrichten und Betreiben von Arbeitsstätten



Gewerkschaftlichen Einfluss ausbauen

- ➡ Arbeitsschutzverordnung (Verordnungsgeber)
- ➡ Ermittlung Technischer Regeln (Arbeitsschutzausschüsse)
- ➡ Umsetzung der Arbeitsstandards (Betrieb)

Danke für die Aufmerksamkeit!